



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags

Druck und Verlag von R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm. Schriftleitung: Richard Wagner.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Postgeb.) Im Verlage für den Monat 50 Pfg. — Anzeigengebühren: Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garnwerbeposte

Fernsprecher Nr. 21.

Nr. 113.

Donnerstag, den 26. September 1918.

53. Jahrgang.

Die ständig ganz außerordentlich in die Höhe steigenden Unkosten zwingen uns gleich wie auch andere Blätter, vom 1. Oktober ab unseren Bezugspreis zu erhöhen. Der Aufschlag beträgt 10 Pfg. für den Monat.

Kreisblatt für den Kreis Ulm.
R. Wagner.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister!

Das Feuerlöschgerät muß in sämtlichen Gemeinden auf seine Tauglichkeit nachgeprüft und bei dies geschähen, mir bis zum 30. Oktober d. J. gemeldet werden.

Ich behalte mir gelegentliche Probealarmierungen vor!

Ulm, den 23. September 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 19. September 1918.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager 18. Armee Korps weist darauf hin, daß Kriegsgefangene zur Ersetzung polnischer Arbeiter während der Erhaltung derselben nur bis zur Wiederherstellung der Gesundheit der letzteren überlassen werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 4341
An die Wirtschaftsausschüsse des Kreises.

Auf Grund der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. S. 151, wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestimmt:

§ 1

Die in § 1 der genannten Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Butter werden wie folgt erhöht:

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 400 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 380 Mark pro 50 Kilogramm.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1918 in Kraft, von diesem Tage ab treten die bisherigen gültigen Preise außer Kraft.

§ 3

Alle übrigen Anordnungen der Verordnung vom 25. August 1918 bleiben bestehen.

Wiesbaden, den 11. September 1918.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung

Nr. H M. 580/9. 18. R. R. N.

betreffend Bestandberhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspigen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 229) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Rundernung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 22. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Befehl des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Alle Weiden auf dem Stod und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspigen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stod und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenspigen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Rundernungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

§ 4

Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidenstrauch, Weidenabfäll, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Ankäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Ankauf von der Kriegsamtkasse, in deren Bezirk der Ankauf erfolgen soll, erhalten haben (ämtlicher Ankäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidenstrauch, Weidenabfäll, Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtllichen Ankäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßhändler) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 a.
3. Weidenschienen sowie Weidenspigen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Ab-

*) Trocken, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Veräußerungserlaubnis.

- c) über 18 bis 27 mm Stärke 18.— Mf.
- d) über 27 bis 32 mm Stärke 10.— Mf.
- e) über 32 mm Stärke 8.— Mf.

(Alle gemessen 20 cm über dem Stammende.)
 4. Geschälte rote Weidenknoche. Für geschälte rote (geföhlte oder gefüllene) Weidenknoche dürfen 2 Mf. zu dem für geschälte weiße Weidenknoche festgesetzten Preise (III, 2) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stod und Weidenknochen auf dem Stod, die vom Verkäufer nicht geschälte werden, ermäßigen sich die vorstehenden Erwerbpreise, und zwar: bei Weiden der Klasse I um 60 v. H., bei Weiden der Klasse II um 70 v. H., bei Weiden der Klasse III und Weidenknochen um 75 v. H.

IV. für Weidenknochen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außerteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

- a) 1 1/2 mm stark für je 50 Kg. 170 Mf.
- b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark für je 50 Kg. 140 Mf.
- c) über 2 1/2 bis 4 mm stark für je 50 Kg. 100 Mf.

V. für Weidenknochen, 2. Schnitt (Span, Weidenknochen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenknochen (Mark) ausgehobelt ist.

- a) bis 1 1/2 mm stark für je 50 Kg. 100 Mf.
- b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark für je 50 Kg. 85 Mf.
- c) über 2 1/2 bis 4 mm stark für je 50 Kg. 60 Mf.

Für Schlenken aus geföhlten Weiden dürfen 15 Mf. für je 50 Kg. zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenknoche mit Ranten für Spiralweiden.

Für je 50 Kg. 130 Mf.

VII. Weidenknochen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenknochen (Zopfstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungehobelten Weiden, von denen sie geschlitten sind.

VIII. Weidenabfall.

Für je 50 Kg. 3 Mf.

IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenknochen.

- | | |
|---|---------------|
| | Für je 50 Kg. |
| 1. frische feuchte Rinde | 2.00 Mf. |
| 2. lufttrockene Rinde | 6.00 " |
| 3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gehandelt | 8.00 " |
| 4. Rinde von Weidenknochen | 4.00 " |

§ 13

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Stationshof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffalabstelle sowie die Kosten der Umpackung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gekautet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Belagerung, auf dem Stod stehende Weiden oder Weidenknoche zu schneiden, ist Entleerung zu gewährleisten.

§ 15

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-befehlshaber vor.

§ 16

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. R. R. U., betreffend Bekaunderhebung von Weiden, Weidenknochen, Weidenknochen, Weidenrinde vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenknochen, Weidenknochen, Weidenrinde vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1022/2. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Naturober (Glanzrohr) und Weiden vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenknoche beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschlitten sind.

Frankfurt (Main), den 21. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
 Nebel,
 General der Infanterie.
 Mainz, 21. September 1918.
 Der Gouverneur der Festung Mainz.
 Baumh,
 Generalleutnant.

**Nichtamtlicher Teil.
 Der Krieg.**

WTB Großes Hauptquartier, 24. Septbr. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht Nordwestlich von Dinuville und nordöstlich von Dpern machten wir bei erfolgreichen Unternehmungen 70 Gefangene. Nördlich von Roenores wurden Teilangriffe des Feindes abgewiesen. Die Artilleriekämpfe im Kanalabschnitt südlich von Arleux gesteigert.

Heeresgruppe Boehn.

In östlichen Gegenangriffen nahmen wir südlich von Sillers-Guilain und östlich von Spech Teile der in den letzten Kämpfen in Feindeshand verbliebenen Grabenknoche wieder an und machten hierbei Gefangene. Gegenüber dem Feinde wurden abgewiesen. Zwischen Dmignon-Bach und der Somme lebte der Artilleriekampf am Abend auf.

Leutnant Ramey errang seinen 41. Luftflieg. Bei den anderen Heeresgruppen keine besonderen Kampfhandlungen. Lebhafteste Erkundungstätigkeit in der Champagne.

Der Erste Generalquartiermeister
 Lindenbork.

Der neunte Gang

zu den Wärdern des Vaterlandes!
 Leg dein Scherstein in die Dpferschalen!
 Die anderen,
 Größere wie Du, Herrliche,
 Storreiche,
 füllten sie mit ihrem Blute.
 Sie zu ehren, gib zur „Neunten“.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Nfingen, 25. Sept.** Die für den Monat Oktober zahlbaren Heeresbezüge (Hinterbliebenenbezüge und Renten) werden Samstag, den 28. d. Mis., vormittags, am hiesigen Postamt ausgezahlt. Zuschlagszahlungen kommen diesmal noch nicht zur Auszahlung.
 * **Gravenwiesbach, 23. Septbr.** Fahrer Albert Rühl von hier, bei einem Fuß-Artillerie-Bataillon, erhielt das „Eiserne Kreuz“.

p. Rod a. d. Weil, 21. Sept. Sonntag, den 15. September, fand bei uns das diesjährige

Defanatsmissionsfest statt. Die Predigt über 1. Cor. 3, 11—15 hatte Herr Missionar Schlaudroff (Offenbach, Diözesen) übernommen, der lange Jahre unter englischer Hoheit an der Goldküste gearbeitet hat. Hochinteressant waren auch seine Ausführungen, die er über seine Erlebnisse als Austauschgefangener gab und die Bilder, die er über die geradezu Wärdliche Anwerbung von „Freiwilligen“ ins englische Kulturheer entwarf. Ein hoher englischer Beamter mußte sich entwürigen die schwarzen Juchhäuser als Kulturträger in offizieller Rede zu preisen. Das wackende, schöne Schlußwort, das Herr Lic. theol. Pfarrer Peter sprach, klang, wie die gesamte Feier in dem gläubigen Worte aus: „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat“. Der Ertrag vor 112,72 Mf. konnte als Beitrag zum Wiederaufbau des jetzt so schwer geprägten Missionswerks Herrn Missionar Schlaudroff übergeben werden.

* **Röppers, 24. Sept.** Zwischen einem zur Wachleistung nach der nahen Dierwühle kommandierten Landsturmann und Kartoffelbeiben kam es Sonntagnacht zu Auseinandersetzungen, bei denen der Soldat durch einen Schuß verletzt wurde.

* **Frankfurt, 22. Septbr.** Durch einen Brand wurden heute abend die in einem Gebäude der Eisenbahnwerkstätten an der Idsteiner Straße lagernden großen Winterfuttermittel für die Klein- und Anlagen der hiesigen Eisenbahnbeamten vernichtet. Mit der Bekämpfung des Brandherdes hatten zwei Feuerwehren nahezu 2 Stunden zu tun. Der Schaden ist bedeutend und um so empfindlicher, da Ersatz für die verbrannten Vorräte kaum noch zu beschaffen ist.

* **Frankfurt, 23. Sept.** In der Hölzer Straße wurde Samstag ein Arbeiter beim „Sturm“ auf die Straßenbahn von der Menge zu Boden gerissen. Er geriet unter die Räder eines Anhängers und wurde auf der Stelle getötet.

Bermischte Nachrichten.

* **Berchhausen a. Rh., 24. Sept.** Hier erschöß am Sonntag ein junger Feldurlauber mit einem Gewehr, an dem er leichtfertiger Weise hantierte, seine eigene Mutter.

* **Bingen, 23. Sept.** In einer hiesigen Sackwirtschaft erschien ein Unbekannter und ließ sich einen Schnapps geben. Als die Wirtin für einen Augenblick das Lokal verließ, um sich in die Küche zu begeben, nahm der Fremde die volle Flasche an sich und verschwand mit dem teuren Inhalt.

* **Baubenheim, 24. Sept.** Auf dem Wege zum Begräbnis seines Bruders wurde der aus dem Felde berufene Lehrer Dierheimer, ein sehr kurzschäftiger Herr, beim Ueberschreiten der Bahngleise von einem Zuge überfahren und getötet.

* **Kassel, 24. Sept.** Das Kaiserpaar hat der Stadt zum Festen der durch den Krieg beschädigten Bürger 10000 Mark gestiftet. — Zum Stadtverordnetenvorsteher wurde Geh. Justizrat Dr. Harnier gewählt. Für Kriegsteuerungszulagen an die städtische Beamtenenschaft bewilligte die Stadtverordnetenversammlung 700000 Mark.

* **Schlich, 24. Sept.** Bei dem Versuche eine Kuh aus der Schlich zu holen, stürzte die 32 jährige Ehefrau des Müllers Klisch in den Fluß und ertrank.

* **Lindenbork Ehrensäbel.** Der Generalfeldmarschall v. Lindenbork von der Stadt Solingen aus Anlaß seines 70. Geburtstages zugedachte Ehrensäbel ist vollendet. Ein Monate ist an diesem Meisterstück der Solinger Stahlwarenindustrie gearbeitet worden. In dem Griff des Degens werden die Stützen unserer erfolgreichen kriegerischen Abwehr stänblich dargestellt, darunter befinden sich auch die Industrie und Landwirtschaft neben der Krankenpflege und der geistigen Erziehung der aufwachsenden Jugend. Die Ueberreichung des Degens soll im Großen Hauptquartier durch Vertreter der Stadt Solingen und ihrer Industrie in den nächsten Tagen erfolgen.

Das Feldheer braucht dringend — Hafer, Hen und Stroh! — Landwirte, helft dem Heere!

Neunte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Schatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Wir sind Zeichenstelle auch für die 9. Kriegsanleihe und nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten Sparkassengelder frei und verzichten auf Einhaltung der Kündigungsfrist.

Den Umtausch älterer Kriegsanleihen in Schatzanweisungen besorgen wir zu den bekanntgegebenen Bedingungen.

Usingen, den 23. September 1918.

Vorschuss-Verein zu Usingen.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer **Hauptkasse** (Rheinstrasse 44), den **sämtlichen Landesbankstellen** und **Sammelstellen**, sowie den **Kommissaren** und **Vertretern der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt**.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 $\frac{1}{2}$ % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. Js., sodass für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der VII. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf IX. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung.

3 Versicherungsmöglichkeiten

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvoranzahlung und Rückerstattung der un-
verbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht).

Wiesbaden, im September 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Wir beabsichtigen, noch zwei Mann als **Rechtswächter** anzunehmen. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind bis 27. d. Mis., samstags 6 Uhr, bei uns einzureichen.

Usingen, den 24. September 1918.


Der Magistrat.
Sigmann

Wir suchen zum sofortigen Eintritt

100 Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter

für Kriegsbauten.

Baugeschäft „Tannus“ J. J. Meister
Oberursel. (2)

 **Schwarzer Hund** 
zu verkaufen. **Wilh. v. Karl Sauly,**
2b) **Sandhahn.**

Großes Zimmer

zum Unterstellen von Möbeln gesucht.
1b) **Schloßplatz 4.**

Holzsohlen

sind wieder eingetroffen.
Theodor Born, Leberhaubling.

Ein braver Schneidergeselle

auf Suche sucht per sofort die Waffenschneiderei
Dr. Geel, Mauloff. Solche, welche auf Militär-
Bluse gearbeitet haben, werden bevorzugt. (1)

Jakob Kraus Usingen

Steinmetzgeschäft.

Anfertigung und Lieferung von



Grab-Denkmalern
in Marmor, Granit, Syenit
und Sandstein.

**Kranzständer, gebackene
Kränze, Perlenkränze
Todessträuße.**

Alle Arten

Fussbodenplatten

(Mosaik und Terrazzo), sowie

Wandplatten

in großer Auswahl und zu mäßigen Preisen.

Hoffriseur Karl Kesselschläger

Bad Homburg

Luisenstr. 87 **Fornruf 317.**

Spezialität:

**Brautfrisuren und Frisieren
ganzer Hochzeitsgesellschaften.**

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts
zur freiwilligen Meldung gemäß
§ 7, Absatz 2 des Gesetzes über
den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere
besetzten feindlichen Gebiet
werden zur Verwendung bei Militärbehörden
in erhöhtem Masse

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass
taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat
sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung
stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige
Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet
noch für den Dienst an der Front freigemacht
werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet
sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier
Verpflegung und freier Unterkunft wird gute
Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit
zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben.
Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in
fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegen-
über dem Mass von Opfern und Entbehrungen,
das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch
Jugendliche, können, wenn sie geeignet be-
funden werden, Beschäftigung im besetzten
Gebiet im Westen finden und zwar für Ar-
beitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanz-
dienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute,
Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Hand-
werker jeder Art.

Personen mit französischen und holländischen
Sprachkenntnissen werden besonders berück-
sichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen
werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr
erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten und
der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberu-
fung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung
oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung,
freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be-
stimmungsort und zurück, freie Benutzung der
Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung
sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine
bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger
Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche
Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im
Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden.
Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit,
sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden.
Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.
Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem
Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden
Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Krieg-
dienstbeschädigung erleiden, ist besonders ge-
regelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis
Höchst, Obertaunus und Usingen: **Garnison-
Kommando** (Zimmer 5) **Höchsta. M.**
dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere,
Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, er-
forderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzuge-
ben, wann der Bewerber die Beschäftigung
antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Unter-
suchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirks-
kommando. Jeder Bewerber hat sich den
erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.
Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.